

# Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cötha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Stauditz, Threna und Umgegend

**Bezugspreis:**  
Frei ins Haus durch Nachträger  
Mk. 1.20 vierteljährlich.  
Frei ins Haus durch die Post  
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit zwei Beiblättern:  
**Illustriertes Sonntagsblatt**  
und  
**Landwirtschaftliche Beilage.**  
Bezugspreis alle 14 Tage.



Verlag und Druck:  
**Günz & Gule, Naunhof.**  
Redaktion:  
**Robert Günz, Naunhof.**

**Werbungsbedingungen:**  
Für Inserenten der Anstaltsverwaltung  
Schritt 10 Bsp. die fünfgliedrige  
Spaltenzeile, an erster Stelle und  
für Auswärtige 12 Bsp.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens

Nr. 96.

Mittwoch, den 10. August 1904.

15. Jahrgang.

## Zwangsversicherung des Handwerks.

In den Handwerkerkreisen dauert die Agitation für die Ausdehnung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung auf das Handwerk fort. In der Hauptsache wird diese Agitation von etlichen Theoretikern und Beamten von Versicherungsanstalten betrieben, während in den Kreisen des praktischen Handwerks noch sehr häufige Zurückhaltung gegenüber dieser Forderung beobachtet oder entschiedener Widerspruch erhoben wird. Auch wir glauben, daß die Handwerker alle Veranlassung haben, die Frage gründlich zu prüfen. Aber wir können die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die Versicherung nur neue Belastungen des Handwerks ohne entsprechenden Nutzen herbeiführen würde.

Der Grundgedanke der 1891 eingeführten Invaliditäts- und Altersversicherung war, solchen Personen für ihre Zukunft im Alter und im Falle der Invalidität eine gewisse Hilfe zu sichern, von denen man nach ihrer Lebensstellung annehmen muß, daß es ihnen schwer fällt, selbständig zu werden oder überhaupt in Verhältnisse zu kommen, unter denen sie ohne Zwang der Gesetzgebung etwas für die Zukunft erbringen können. Deshalb wurde auch der Versicherungszwang beispielsweise bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen, Lehrern und Erziehern auf Personen beschränkt, deren Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt. Mit diesem Grundgedanken in Einklang steht die Bestimmung, wonach weiblichen Personen, die eine Ehe eingehen, die Hälfte der für sie erstatteten Beiträge zurückerstattet wird.

Die Novelle von 1899 hat auch Handwerkermeister, die als Gesellen nicht in Versicherungsverhältnis gestanden haben, gestattet, freiwillig in die Versicherung einzutreten, wenn sie nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Allerdings ist dies dann nur zugelassen, wenn die betreffenden das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Da die Versicherungsbeiträge nicht nach dem Lebensalter bei Beginn der Versicherung abgestuft sind, so würden ohne solche Bestimmung diejenigen, die schon als versicherungspflichtige Lehrlinge oder Gesellen vom 16. Lebensjahre an Beiträge gezahlt haben, obzusehr im Nachteil sein. Trotz jener Erleichterungen ist von der freiwilligen Versicherung, die unter denselben Voraussetzungen auch allen anderen Betriebsunternehmern und ebenso Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen usw. mit 2000 bis 3000 Mk. gestattet ist, von keiner Seite ein irgendwie nennenswerter Gebrauch gemacht worden. Wie aus der dem Reichstag mitgeteilten Nachweilungen hervorgeht, sind im Jahre 1902 nur 6635 Quittungskarten für Selbstversicherung abgeliefert worden gegenüber 9,888,435 Quittungskarten für Zwangsversicherung. Es spielt ja dabei mit, daß mancher, dem die Versicherung Segen bringen würde, sie unterläßt, weil er nicht darauf aufmerksam gemacht ist. Aber da die freiwillige Fortleitung des Versicherungsverhältnisses schon seit 1891 besteht, so läßt sich dieser minimale Gebrauch der freiwilligen Versicherung sicherlich nicht allein als Unkenntnis der begünstigten Befreiungsbestimmungen in den betreffenden Kreisen zurückführen. Offenbar hat man erkannt, daß für selbständige Personen diese Versicherung nicht vorteilhaft ist. Wer immer selbständig ein Geschäft betreibt, braucht sein Geld zum Betriebe derselben. Je mehr er in die Lage kommt, seine Bezüge bar bezahlen zu können, desto besser für ihn. Je mehr sich das Geschäft vorteilhaft erweitert, desto eher kann

er für Alter und Invalidität selbst etwas erübrigen. Den Versicherungsbeitrag empfindet er als eine lästige Steuer. Dazu kommt, daß wenn der Geschäftsmann verstorbt, das, was er selbst im Geschäft oder sonstwie erspart hat, im Todesfalle seinen Hinterbliebenen ganz verbleibt, während der Versicherungsbeitrag gegenüber nur ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen gezahlten Beiträge besteht.

Weiterhin kommt in Betracht, daß die Rente für Invaliditäts- und Altersversicherung für jemand, der sich in besseren Verhältnissen als ein gewöhnlicher Lohnarbeiter befindet, als ein wenig ausreißend angesehen werden kann. Die im Jahre 1902 gezahlten Renten betragen durchschnittlich für Invalidität 148 und für Altersversorgung jährlich 149 Mk. und zwar einschließlich des Beitrages des Reichs von 50 Mk. Selbst wenn ein Handwerkermeister sich in der höchsten zulässigen Lohnklasse (mehr als 1150 Mk. Jahreseinkommen) versichern wollte mit einem Wochenbeitrag von 72 Bsp., würde die Rente schwerlich 300 Mk. erreichen. Es ist daher verständlich, daß vor einiger Zeit die Dortmunder Handelskammer sich entschieden gegen die Zwangsversicherung des Handwerks ausgesprochen hat. Dazu kommt endlich die Unsicherheit des Bezuges. Zwar die Altersrente kann nicht zweifelhaft sein bei Nachweis eines Lebensalters von 70 Jahren. Sehr streitig aber kann sein das Vorhandensein der Invalidität gerade beim Handwerkermeister. Die Invalidenrente soll beginnen, wenn Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Das ist bei einem einfachen Lohnarbeiter, der körperliche Arbeiten zu verrichten hat, leicht festzustellen. Ein Handwerkermeister, dessen körperliche Kräfte nicht mehr ausreichen, um selbst mit Hand anzulegen, kann gleichwohl erwerbsfähig bleiben, wenn er imstande ist, seine Gesellen anzuleiten, die Arbeiten unter ihnen zu verteilen, mit den Kunden zu verhandeln, Buch und Rechnung zu führen und dergleichen. Alles in allem steht zu befürchten, daß die Handwerker an dem Besahnt der Zwangsversicherung kaum eine reine Freude erleben würden.

## Das gerichtliche und notarielle Testament.

Wer vor dem Tode sein Haus bestellen will, hat die Wahl, ob er ein Testament vor dem Richter oder einem Notar zu Protokoll geben oder seinen letzten Willen eigenhändig niederschreiben will. Wenn es sich um nicht ganz einfache letztwillige Verfügungen handelt, so ist die Zustellung eines juristischen Beraters sehr anzurathen. Die erbrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht gar so einfach. Mancher, der ohne rechtskundigen Rat sein Testament abfaßt und glaubt, nach seinem Tode werde alles in schönster Ordnung sein, richtet nur Unheil an und sät Zwietracht unter seine Hinterbliebenen. Deshalb soll man den Gang zum Amtsgericht oder zum Notar nicht scheuen. Die Kosten sind verhältnismäßig gering. Die Gerichtsgebühren betragen je nach dem Werte der Erbschaft 10 bis 50 Mark, sie können bei geringfügigem Vermögen des Erblassers auf 2 Mk. ermäßigt werden. Wer vom Stadtrate ein Armutsgewöhnung erhält, kann sich auf dem Amtsgerichte auch zur Testamenterrichtung das Armenrecht bewilligen lassen. Für jedes Testament sind außerdem 5 Mark Stempelsteuer zu zahlen. Im Falle der Bewilligung des Armenrechtes kommt die Stempelsteuer in Wegfall. Das richterliche und das notarielle Testament werden amtlich aufbewahrt in einem feuerfesten Schranke. Der Erblasser erhält darüber einen Hinterlegungs-

schein. Für die Aufbewahrung und den Hinterlegungschein ist nichts weiter zu zahlen. Das Testament kann von jedem deutschen Amtsgerichte oder Notar errichtet werden. Es ist aber zu empfehlen, bei dem Gerichte des Wohnorts zu testieren. Denn dieses erhält von jedem Todesfalle eine handelsamtliche Anzeige, worauf es nachsieht, ob ein Testament da ist. Es hält auch Nachfrage bei den Gerichten, in deren Bezirken der Erblasser während der letzten zehn Jahre gewohnt hat, bei anderen nicht. Der Hinterlegungschein erleichtert das Auffinden des Testaments. Daher muß man ihn so aufheben, daß er nach dem Tode leicht gefunden wird. Das Testament kann seinem ganzen Inhalte nach dem Richter oder Notar diktiert werden. Es ist aber auch zulässig, eine offene oder verschlossene Schrift zu dem Protokolle zu geben. Bei umfangreicheren Verfügungen ist aber anzurathen, diese Schrift nicht ohne rechtskundigen Rat abzufassen.

## Vom Kriegsschauplatz in Ostasien.

Unter dem Vorhau des Jaren fand ein Kriegskrieg in Peterhof statt. Die Lage wird auch in Petersburg sehr ernst beurteilt. Es wird dort geleugnet, daß Rußland wegen der Durchfahrt der Schiffe der Freiwilligen Flotte durch die Dardanellen unterhandelt; man sagt, die Durchfahrt werde auch ohne der türkischen Zustimmung erfolgen.

Der „Matin“ meldet aus Petersburg: Es wird berichtet, daß 200 000 Japaner unter Kuraki bei Peking mit den Truppen des Generals Kurokitin in einen Kampf verwickelt seien. Die Schlacht soll über den Ausgang des Feldzuges (?) entscheiden.

Ueber den Stand der Dinge um Port Arthur ist es nicht möglich, auch nur einigermaßen glaubwürdige Auskunft zu erhalten. Die Nachrichten, die vorliegen, enthalten sich selbst dem trübsten Blick ohne weiteres als Lügenmeldungen.

## Der erste Sturm auf Port Arthur.

Wie bisher nur in Erzählungen von Fiktionellen mehr oder minder glaubwürdig an die Außenwelt drang, bekräftigt jetzt ein amtlicher Bericht des Kommandanten von Port Arthur: Die Japaner haben Ende Juli drei Tage lang die Werke der Festung bestürmt, sind aber mit großen Verlusten abgewiesen worden.

Petersburg, 8. August. Nach den Meldungen, die in Anhalt schon eingegangen sind, betrogen die japanischen Streitkräfte, die an dem Sturm auf Port Arthur teilnahmen, 50 000 Mann. Der Angriff wurde glänzend zurückgeschlagen, die Japaner verloren 14 000, die Russen 1500 Mann. Der Angreifer kam nicht näher als sieben Werst an die Festung heran. Zur See wurden zwei japanische Kreuzer bedeutend beschädigt.

## Selbstmord des Generals Stöffel?

Tokio, 8. August. Die Mannschaft einer in Utschiu eingetroffenen Dschunke berichtet aus Port Arthur, General Stöffel habe Selbstmord begangen. Die russischen Truppen bereiten sich offenbar zur Uebergabe vor; sie beantworten das japanische Feuer nicht mehr.

## Rundschau

### Invaliden- und Unfallrente.

Nach einer Entscheidung des Reichsoberverwaltungsamts kann nicht die Invalidenrente neben der Unfallrente gewährt werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch die Unfallfolgen und durch sonstige Schäden herbeigeführt worden ist, und diese bei der Unfallentschädigung berücksichtigt worden sind.

**Gesamtwurf betr. Wohnungs- und Pflege.** Der preussische Entwurf eines Gesetzes der Wohnungs- und Pflegeverhältnisse enthält 6 Artikel. Artikel 1 umfaßt die Bestimmungen über Baugelände und Straßensanierungsbeiträge, Artikel 2 Baubau der Grundstücke, Artikel 3 Bau- und Grundabgaben und Besteuerung, Artikel 4 Benutzung der Gebäude, Artikel 5 Wohnungsaufsicht und Artikel 6 Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

**Zum Internationalen Kongress in Amsterdam** wurde von den Dresdener Genossen Bernheim und von den Leipziger Genossen Kautsky und Polleben delegiert. Die Dresdener Genossen wählten Raben.

**Lehrergehälter in Preußen.** Die Meldung, daß seitens der preussischen Unterrichtsverwaltung Erhebungen über den finanziellen Effekt der Erhöhung des Grundgehaltes und der Alterszulagen für Volksschullehrer um bestimmte Beträge angestellt werden, trifft zu. Diese Erhebungen stehen in ursächlichem Zusammenhange mit einem Ersuchen, das die Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses an die Staatsregierung anläßlich des ihr überwiesenen zweiten Teils des Schulantrags Dr. Hakenberg, Dr. von Deydebrand und Freiherr von Jolly gerichtet hat. Auf Antrag des letztgenannten Abgeordneten hat diese Commission, um eine sichere Unterlage für ihre Beschlußfassung zu erhalten, die Staatsregierung um Auskunft über die Mehrausgaben ersucht, die durch die Erhöhung des Mindestgrundgehalts auf 1000, 1100 und 1200 Mark und entsprechende Erhöhung der Dienstalterszulagen erwachsen würden. Auf Grund der erzielten Daten soll dann nach dem Wiederzusammentritt des Landtages über diesen Teil des ermittelten Antrages Beschluß gefaßt werden.

**Berlin.** Die „Deutsche Tageszeitung“ widmete König Georg von Sachsen anläßlich dessen 72. Geburtstages einen Artikel, in dem es heißt: „Es ist wohl kaum ein sächsischer Fürst vor der Thronbesteigung so verkannt worden, wie er. Man sieht ihn konfessioneller Engergigkeit, portulakartischer Bestimmung, stolzer Unnahbarkeit, kurz, man machte aus ihm so ziemlich das Gegenteil dessen, was sein heimgegangener, allerwärts beliebter und begehrter verehrter Bruder war. Wie bald und wie gründlich sind aber diese falschen Anschauungen geschwunden. Man hat sich jetzt allgemein überzeugt, wie ernst es der König mit seinen Herrscherpflichten nimmt, mit welcher Liebe er an seinem Volke hängt, wie er nichts anderes denkt und sinnt, als Sachsens Glück und Sachsens Frieden zu fördern. Es muß dem greisen, edlen und ersten Monarchen eine besondere Befriedigung gemahren, wenn er sich an seinem Geburtstage sagen kann, daß er, ohne irgend wie der Volkstümmelstehscherei Zugeständnisse gemacht zu haben, seinem Volke innerlich näher gekommen ist, lediglich durch die Treue seiner Pflichten, durch die schlichte Aufrichtigkeit seines Wesens, und durch den edlen Grundzug seiner gesamten Persönlichkeit.“

**Dresden.** Die Dürre wird immer größer, der Wassermangel macht sich immer mehr bemerkbar. Vom Sonnabend werden wieder mehrere Feldbrände gemeldet, die zum Teil erheblichen Schaden anrichteten. — Auf dem Marsche vom Truppenübungsplatz Reichenhammer ist ein Soldat des oberbayerischen Feld-Artillerie-Reg. Nr. 67 an Typhus erkrankt und bald darauf verstorben.

**Altenburg.** Wenn das Herzogtum Altenburg in diesem Sommer auch von ausgedehnten Hagelwettern verschont geblieben ist, so sind doch in einzelnen Fluren die Hagelschäden ärger gewesen als in manchen früheren Jahren. In den an der sächsischen Grenze





